

# § 281 SGB V Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung

Bundesrecht

---

## Neuntes Kapitel – Medizinischer Dienst -> Zweiter Abschnitt – Organisation

**Titel:** Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)  
Gesetzliche Krankenversicherung

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGB V

**Gliederungs-Nr.:** 860-5

**Normtyp:** Gesetz

### § 281 SGB V – Medizinischer Dienst Bund, Rechtsform, Finanzen, Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Der Medizinische Dienst Bund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Mitglieder des Medizinischen Dienstes Bund sind die Medizinischen Dienste.

(2) <sup>1</sup>Die zur Finanzierung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes Bund erforderlichen Mittel werden von den Medizinischen Diensten und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durch eine Umlage aufgebracht. <sup>2</sup>Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Krankenkassen nach § 279 Absatz 4 Satz 1 mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes einerseits und der Mitglieder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See andererseits aufzubringen. <sup>3</sup>Die Zahl der nach Satz 2 maßgeblichen Mitglieder ist nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zum 1. Juli eines Jahres zu bestimmen. <sup>4</sup> § 217d Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Für den Haushaltsplan des Medizinischen Dienstes Bund gilt § 217d Absatz 4 entsprechend. <sup>6</sup>Das Nähere zur Finanzierung regelt die Satzung nach § 282 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. <sup>7</sup>Für die Bildung von Rückstellungen und Deckungskapital von Altersversorgungsverpflichtungen gilt § 171e sowie § 12 Absatz 1 und 1a der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Medizinische Dienst Bund untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit. <sup>2</sup>Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetzen und sonstigem Recht. <sup>3</sup> § 217d Absatz 3, die §§ 217g bis 217j, 219 und 274 gelten entsprechend. <sup>4</sup> § 275 Absatz 5 ist zu beachten.